

## Gubernial-Kundmachungen.

Eigulare des sois. königl. illyrischen Gouverniums zu Laibach. (1)

Die vor dem 1. April 1814 über außer Handel gesetzte Baumwoll-Steipunze aufgekündigten Konsummo-Zahlungsbolleten, und zwar auf Mule Twist von Mr. 50 und Water Twist von Mr. 12 abwärts, werden außer Kraft gesetzt.

In Folge des hohen Hofkammer-Dekrets vom 4. b. M. 3. 48023 ist im Einvernehmen mit der k. k. Kommerzkommission beschlossen worden, daß von nun an auch in Triest, wo die k. k. Zollverfassung schon mit 1. April 1814 eingeführt wurde, alle noch vor diesem Zeitpunkte über außer Handel gesetzte Baumwoll-Steipunze aufgestellten Konsummo-Zahlungsbolleten, insfern solche in Gemäßheit der bestallt unterm 25. September 1. J. P. 512 fumb gewachten neuen Bestimmung auf Mule Twist von Mr. 50 und auf Water Twist von Mr. 12 abwärts lauten, außer Kraft und Wirkung gesetzt seien, und daß daher auch jede bei einer zollamtlichen Revision vorgefundene Varietie solcher fremden Baumwollgarne ohne Rücksicht auf den Verwand eines alten Vorrahs, und auf ältere Zahlungsbolleten in Zukunft der kontabandmäßigen Behandlung unterliege.

Laibach am 15. November 1818.

Karl Graf v. Fazaghy,

Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Ertel,  
k. k. Gouvernats-Math.

## Priviliegiu m. (1)

Wir Franz der Erste &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sei Uns von dem Franz v. Bernwertz vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Webmaschine mit mehreren sehr nützlichen und zweckmäßigen Vorrichtungen erfunden, er sei nun bereit, diese, bei den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums einzuführen, wenn Wir ihm zur Ausführung, und Gebrauch hierzu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein ausschließendes Priviliegium auf mehrere nach einander folgende Jahre, in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, mögliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem aberunterthöchstens Besuch des Franz v. Bernwertz zu willfahren, und ihm, seinen Leben und Existenzarten ein ausschließendes Priviliegium auf Zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie gegen hem zu verleihen, und für Unsere Kaisergreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Illyria und Dalmatien, für die Erzherzogthümer Österreich ober und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tirol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er

1. eine genaue Beschreibung, und mit dem verfügbaren Maßstabe verseine Erfindung oder ein Modell der von ihm erfundenen Webmaschine einlege, welche bei einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streitigkeit zur Entscheidung zu diesen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder doch Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Priviliegiums zu eröffnen seyn werden.

2. Das er selbst, nach Ablaufung dieser Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache;

3. Dass, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, eine solche, auf dem nämlichen mechanisch-n. Principie beruhende Webmaschine, erfunden, und dieselbe schon früher gebraucht zu haben, dieses Priviliegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4o Dass, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht ein Ausübung bringt, oder während der übrigen Zeit ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiermit ausgetragenen Bedingungen streulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht mit dieses ihm außergnödigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern wie verordnet zugleich, daß während zehn Jahren von heute an in dem ganzen Umfange unserer Monarchie, und insbesondere in Unserer Königlichen Böhmen, Sachsen und Sodenmerien, Thüringen und Sachsenien in dem Erzherzogthume in Österreich ob, und unter der Bans, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer ihm Federmann enthalten soll, die von ihm erprobte Webmaschine im Windessem noch zunahmen, bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrachten Werkzeuges, welches alles zum Augen des Franz v. Bernwertz versallen seyn soll.

Wie denn auch von Übertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere eiferschäfte Ungnade, und eine Geldstrafe von einhundert Dukaten in jenem Übertretungsfalle treffen solle, woson die Hölste Unserer Territorium, die andere aber dem Franz v. Bernwertz zufallen, und unanrücklich durch das in dem Lande, wo die Übertretung geschieht, beständliche Fiskalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen wir ernstlich. Zur Urkund dessen ic.

Wien den 10. Sept. 1818.

Kundmachung wegen einer bey dem Triester Kammerzahlschmied erledigten Amtsschreibers-Gefelle mit 300 fl. Gehalt.

Bey dem Kammerzahlschmiede in Triest ist eine Amtsschreibers-Gefelle mit dem Gehalte jährlichen 300 fl. in Erledigung gekommen. Wie jette, welche diese Gefelle zu erhalten wünschen, haben bis 16. Dezember d. J. ihre Eigenschaften, theoretischen und praktischen Kenntniße im Rechnungsfache, ihr unfehlbares Vertragen, und ihre Kanzlerschäigkeit für den Fall der Verrückung legal auszuweisen, und ihre diesfälligen Gesuche binnen obiger Zeit bey dem k. k. Konsistorialischen Gouvernium zu Triest einzulegen.

Welches auf Anlangen des b. s. Gouverniums vom 30. d. M. J. 1818 zu allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Gouvernium. Laibach am 13. Dezember 1818.

Korenz Kaiser, k. k. Gouvernial-Schreiber.

Circulaire des k. k. königl. Württembergischen Gouverniums zu Laibach. (3)

Der Lagerzins für die den Zeitraum von Einem Monath überstreichenden Einfuhrungszeit wird mit Einem Pfennige für jeden Wienerzenten, und jedem Pack unter einem Zenten bestimmt.

Bei Erzielung des Handels im Allgemeinen ist zufolge hohen Hoffnungsbedürftig vom 2. d. M. Zahl 46543 im Einverstandnisse mit der k. k. Kommerz-Hofkammermission beschlossen worden, die durch das mit dem Circulare vom 4. Februar 1817 Mro. 1184 bekannte gemachte hohe Hofzins vom 20. Januar 1817 Zahl 2548 auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführt zollamtlichen Reichtagsgebühren in der Art festzuziehen daß es zwar noch ferner bey den bisherigen drei Reichstags-Zügen zu verbleiben, und eben solder bisherige Lager-Zins von Zwoy Pfennigen idem für jeden Wienerzenten, und jedem Pack unter einem Zenten bey allen jenen Waaren, welche nur durch ein Monath in den zollamtlichen Magazinen eingelagert blieben, noch ferner einzutreten habe; daß jedoch dagegen für die den Zeitraum von Einem Monath überstreichende Einfuhrungszeit der Lager-Zins nur mit Einem Pfennige für jeden Wienerzenten, und jedem Pack unter einem Zenten einzuhaben sei.

Diese Bestimmung hat vom Tage der Kundmachung in der Art in Wirkung zu treten, daß alle schon vor diesem Zeitpunkte zu den Aemtern gelangten, und dasselbe eingelagerten Waaren bis zum Tage der Kundmachung nach den bis dahin bestandenen Vorführisten zu behandeln seyn. Laibach am 7. M. 1818.

Karl Graf v. Inzaghi,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Eitel,  
k. k. Gouvernial-Math.

## Meissner Regierung. (3)

Wir Franz der Erste: Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von dem Joseph Fädel Steinigungsfabrikanten zu Bayreuth in Böhmen vorgestellt worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten die Erfindung gemacht, Glas ohne Porrasche und deren Substitute als: Althe Borilla, Soda, Glaubersalz, Salpeter, Weinstein, Berar, Alkalit, Kreide, Bleiglätte, Bleigrau, Mennig und lohne Bleiglätte und selbst den gewöhnlichen Beysatz an Kochsalz abgetrennt, ohne Solze zu erzeugen.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anzuerkennen Erfindung in den Staaten unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wena Wir ihm auf diese Erzeugungskunst des Glases hierzu Unsern allerhöchsten Schutz und ein aussichtsreiches Privilegium auf mehrere nach einander folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen: so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem o. u. Gesuche des Joseph Fädel zu willfahren, und ihn, seinen Erben und Erbenarionen ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, Italien und Dalmazien, das Erzherogthum Österreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Nähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde auszustertigen, daß er

1. eine genaue Beschreibung der von ihm erfundenen Erzeugungskunst des Glases einlege, welche b. h einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nothwendigkeit derselben entstehenden Zweifel oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen habe, und entweder in einem solchen Falle oder nach Verlauf der zehnjährigen Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Das er selbst, nach Auktion dieser zehnjährigen Frist, seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Das, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, sich dieser im Wesentlichen nicht verschiedenen Erzeugungskunst des Glases schon früher bedient zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden solle.

4. Das, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahrhunderth nicht besichtigt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sei.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm o. g. verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren, von heute an, in dem ganzen Umfange unserer Monarchie und insbesondere in Unsere Königreichen Böhmen, Galizien und Lodomerien, Italien a. d. Dalmazien, in dem Erzherogthum Österreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Nähren und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm jedermann erhalten solle, die von ihm erfundene Erzeugungskunst des Glases im Wesentlichen nachzuahmen, bei Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Joseph Fädel verfaßten seyt solle. Wie denn auch dem Ueberreiter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere o. b. Urkunde und eine Geldstrafe von einhundert Dakaten in jedem Uebertrittungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Aerarium, die Andere aber dem Joseph Fädel zufallen, und unanachäglich durch das im Range, wo die Uebertrittung geschieht, befindliche Konsulat eingetrieben werden solle.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dessen z. z.

Wien am 7. Junc 1818.

## Stadt- und Landrechtliche Verlaubarungen.

Bekanntmachung. (2)

Von dem S. f. Stadt- und Landgerichte in Krakau wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Anton Lindner als Kurator der liegenden Verlassens

Jetzt des am 11. Dezember 1816 verstorbenen Karl Gottfried Sonderhausen, Buchhalter der Lorenz Anton Rebolph'schen Handlung in die Erörterung des alljährlichen Verlaßpassionsstandes gewidmet worden; daher alle jene, welche auf diese Verlosung aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Ansprud zu haben vermeinen, selben bei der auf den Siebten Dezember d. J. Feis 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagsschlag so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrio gen sie sich die Folgen des §. 814 b. S. B. selbst zuzerreiben müßten.

Leibach den 27. Okt. 1818.

### Konkurrenz Edikt. (3)

Vom dem k. k. Stadt und Landrechte, und damit vereinnten Kriminal-Merkantile und Wechselgerichte, dann Seekonsulate erster Instanz in Jiume wird hiermit bekannt gemacht: Es seye bei diesem Gerichte die Entziehungspredikantenstelle mit dem jährlichen anklebenden Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Alle jene, welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben sich nicht nur mit der Qualifikation zu dem offenen Dienstposten eines Erzbistums-Protodoktoren, sondern auch mit den Besitzes-Alters- und Moralitäts-Zengulissen, dann noch über die vollkommene Kenntniß der deutschen, und italienischen Sprache auszuweiten, und ihre diesfälligen belegten Gesuche längstens bis 15. nächstmorgenden Monats December bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, als widerthents nach Verlauf dieser Frist auf die spätere Gesuchs kein Bedacht genommen wird.

Jiume den 26. October 1818.

### Kreisamtliche Verlautbarung.

#### Berlauftaatsn. (2)

Die am 11. Sept. d. J. in Krainburg abgehaltene Versteigerung der Ruinen des vorwöhligen Capuziner-Klosters zu Krainburg hat das hohe k. k. Gouvernement nicht bestätigt, und mit Verordnung vom 3. Nov. d. J. Nr. 13185 eine neuzeitliche Liquidation aufzuschieben befunden.

Die diesfällige neuzeitliche Versteigerung wird daher in Gemäßheit dessen am 10. Okt. d. J. in den Vormittags-Umtakten in der Konzilie der B. D. Kieselstein statt finden und es sind hioben folgende Bedingungen vorgeschrieben:

1. Dass sich über diese Versteigerung die Notifikation hoher Landesstelle vorbehalten werde.
2. Dass der Ersteher zugleich bez der Liquidation ein Drittel des aufgedachten Preisbetrages, den Rest oder längstens binnen 14 Tagen nach erfolgter Liquidation des heben Gouvernams um so gewisser zu erlegen habe, als wibrigens nicht nur das erzielte Drittel verfallen, sondern auch mit dem nachmaligen Verluste der Ruinen unter den gleichen Liquidations-Bedingungen auf Gefahr und Kosten des Erstehers vorgegangen werden solle.
3. Dass der Ersteher verpflichtet seyn solle die erstandenen Ruinen zugleich niederzuweisen oder achtig bedecken zu lassen.

Hieran wird zuden die allgemeine Declaratur gemacht, und es werden alle jene, welche die in der Rede stehenden Ruinen, somit dem Leccam auf welchem dieselben stehen an sich zu bringen wünschen, am odfestgesetzten Tage und Stunde zu dieser Versteigerung zu erscheinen hiermit eingeladen.

k. k. Kreisamt Leibach am 13. Nov. 1818.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### Verlautbarungs-Nachricht. (1)

Von dem Verwaltungsrathe der Kommerzialschaft Beldes wird bekannt gemacht, daß am 21. k. k. Vormittags um 9 Uhr in der bisherrschäflichen Unterkünften die Wiesen Paesart, Dobie, und Bedinza, dann Alpen Bleest, ristichova Planina, Rascitnem,

wenn noch andern Gründen auf zwei Jahre, nämlich seit 1. Nov. 1818 bis legten Ott. 1820 mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden, wozu die Pachtzüstigen mit dem Vorsage vorgeladen sind, daß denselben frey steht, die Pachtbedingungen sie zu den gewöhnlichen Amtsständen täglich hierorts einzusehen.

Kammergerichtschaft Weilheim am 16. Nov. 1818.

### B e k o n n t m a c h o n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kreuzberg im Leibacher-Kreise wird hiermit bekannt gemacht: Es habe die dem Johann Stopper gehörig gewesene dem Gute Garlachstein diensthafte, im heisigen Gerichtsbezirke, in der Pfarr Aich und Untergemeinde Schermbach liegende von Seine dessen Bruders Anton Stopper wegen schaltiger Erbschaftserziehung pr. 99 S. 30 fr. U. C. sommt Interessen und Ursachen in die Execution gezwungen auf 943 f. gerichtlich geschätzte halde Kaufrechtschube sommt Zugeschr. den der hierüber abgehaltenen letzten Zeile vierhangs-Lagsgesetz sonst Liquidations-Protokoll v. 31. August d. J. Primus Beopothrich als Reichstheiter pr. 1002 f. läufig erstanden: die im gedachten Liquidations-Protokoll eingezogenen Bedingniß der Zoslung aber keineswegs zugehöret; so wird auf weiteres Anlangen des Herrn Gregor Matthias Dremig in Laibach als Testim. bei auf dem ersten Gage intabulierten Schuldpost im Betrage von 510 f. U. C. sommt Nebenverbindlichkeiten vereint mit den übrigen intabulirten Schuldbürgern geschätzte Schube gemäß 328 S. a. C. O. auf Gefahr und Kosten des Reichstheters Primus Beopothrich veranlaßt mit Ausdeutung einer einzigen Lagsgesetz hinsichtlich festgesetzten, und dieselbe, wenn je nicht um die zulige Geduld diese darüber zu Wann gebraucht werden könnte, haben auch später derselben läufig hinzuangegaben, und zu diesem Ende der 21. des nächsten Monats Dejewekr. 218 Vermittag von 9 — 12 Uhr im Orte des Realität hierauf bestimmt.

Weza bis Kaufschiebhaber hiermit eingeladen sind.

Kreuzberg am 22. November 1818.

### Amortisations- & Tafit. (1)

Von dem Bezirksgerichte Thurn und Taxisbrunn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über hittliche Anlaufen des Jakob Babnig als Erbdafer des Lukas Ferantschitsch zwei halben Hofstätte, in die Ausfertigung des Amortisations- & Tafit hinsichtlich des von den Cheleuten Lukas und Janes Ferantschitsch am 2. July 1803 ausgestellten, an den Herrn Franz Gregoritsch lautenden am 4. July n. J. auf die den Schuldner eigentlich gewesenen der Staatsfondäterschaft Kollerbrunn s. s. Urb. 260 und 262 zinsdaren Hofstätte intabulirten Schuldzeichens pr. 2000 f. dann des diesjährigen zwischen den überwöhnten schuldneren Cheleuten und dem Schuldbürger Herr Franz Gregoritsch wegen dieser Schuld pr. 2000 f. bei dem Obergerichte der Staatskunst hittliche Kollerbrunn am 27. Jänner 1806 geschlossen, und am 13. April 1807 auf die nämlichen Hofstätte intabulirten Veraleids gewilligt worden: Es werden dennoch alle jene, welche aus was immer für einem Rechthütel einen Anspruch auf diese zwei intabulirten Urkunden zu machen berechtigt zu seyn glauben, anzuwiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, als im Widrigen der Schuldbrief sowohl, als der gerichtliche Vergleich an weiteres Anlangen des Jakob Babnig für geldet erklärt, und in die zu hittende Extrakulation gewilligt werden solle. Laibach den 15. April 1818.

### Executive Versteigerung von Wein, Weinstäfern und 4 Kühen. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatskunst Rureversbst wird über erfolgte Delegation des hochlöblichen f. f. Stadt- und Landrechts in Laibach hiermit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Maria Anna Gregor von Foritsch geborenen von Richtenau wider Herrn Joseph Freiherrn von Foritsch Fahnder des Guts Strugg wegen an Lebensunterhalt schuldigen 300 f. c. s. c. mit Bescheid vom 20. Oktober l. J. in die exequative

Teilziehung der dem Herren Schuldaer gefördigten auf 400 fl. gerichtlich geschädigten Gezeuge  
hände als: 50 Landtmee Wein von der Fehlung des Jahres 1817, dann 10 eihene mit  
eisernen Reisen beschlagene Brustsächer und 4 Uhr gewilligt worden, zu deren Bezeichnung  
der 17. Okt. 1818 dann 16. Febr. 1819 jedes nach Vormittags 9 Uhr  
im Orte Straß mit dem Besitzer bekannt wurde, daß die erwähnten Eigenthäme,  
falls sie bey der ersten oder zweyten Bezeichnung nicht um den Nutzungspreis oder verhder  
angebracht würden, bey der dritten und letzten auch unter dem Schätzwerth werden hindau-  
gegeben werden.

Delegirtes Bezirksgericht Rupertshof am 16. November 1818.

### K a u d w a c h u n g . (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Nassau wird dem Matthäus Kratzen-  
Rehner, mittels gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte  
der Joseph Gemack von Reichenburg unter Beizettung des Justizialts Herrn Alois  
Pollack wegen Absolvung der bey diesem Berichte depositirten, und mit Verbothe belegten  
75 fl. M. M. Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hilfe erbetzen, worüber  
verordnet wurde, daß beide Täleien bey 19. K. W. Okt. 1818 um 9 Uhr Früh vor dieses  
Bezirksgericht in Folge der Gerichtsordnung erscheinen sollen. Das Gericht bey dem der Ort  
seines Aufenthalts unbekannt, und, da dieselbe vielleicht aus den f. f. Erblanden abwesend  
ist, hat zu seiner Vertretung, und auf seine Gescheit und Unschuld den Herrn Franz  
Gemen, Steuerinnehmer zu Nassau, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte  
Rechtsache aufzusubret, und entschieden werden wird. Das Matthäus Kratzenar wird  
dessen biemit zu dem Ende erinnert, damit er zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder  
ingwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Händen zu lassen, oder sich  
selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte vorhandhaft zu machen,  
und überhaupt die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möde, die er zu  
seiner Verteidigung als viensam findet; während er sich die aus seiner Verabschüttung  
entstehenden Folgen selbst bezumessen haben würde.

Bezirksgericht Nassau am 23. Okt. 1818.

### Konskriptions - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weihensels wird durch gegenwärtiges Edikt  
allen denjenigen, denen davon liegt, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte  
in die Erfüllung eines Konkurses über das gesamme hierlandes befindliche bewegliche und  
unbewegliche Vermögen des im Markt Weihensels behaupta Drittbüdlers Celsian Erlach  
gewilligt worden.

Daher wird Federmann, der an den erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu  
stellen berechtigt zu seyn glaubet, biemit erinnert, bis 24. Dezember L. J. die Namelbung  
seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Sulcius Süßer, Maib-  
und Sognmüller im Markt Weihensel als Vertreter der Celsian Ersachsen Konkursmassa,  
bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner  
Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er hiu diese oder jene Klasse gesetz zu  
Werben verlanget, zu erweisen; während nach Bezeichnung des festgesetzten Tages  
Niemand mehr gehöret werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet  
haben, in Rücksicht des gesamnen hierlandes befindlichen Vermögens des eingangsbenannten  
Verschuldeten ohne Abnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihres wirklich ein  
Komponisationsrecht gehabhet, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu  
föhren hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorge-  
merkt wäre, also daß solche Blücher, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten,  
die Schuld ungehindert des Komponisations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst  
zu füßen gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Begutachtung des Herrschaft Weihensels zu Kronau den 12. Nov. 1818.

## Bretter - Verkauf. (1)

Von dem Verwaltungsbamte der k. k. Staatsherrlichkeit Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesbärrschäftslichen Schenkbretter, nähmlich zu Freudenthal:

103	Stücke Pfosten
358	Bodendretter
567	Latisane do.
55	Ordinäre Bretter
137	Leisten

## Bahn zu Wigaun

203	Bodenbretter
1470	Latisane
2057	Ordinäre do.
52	Leisten

und zwar zu Freudenthal am 14. zu Wigaun, hingegen am 15. d. M. Dez. jedemwohl von 9 bis 12 Uhr Vormittags nach Fuhren den Meißbietenden gegen gleiche haare Bezahlung werden verkauft werden.

Verwaltungsbamte Freudenthal am 18. Nov. 1818.

## Verkaufsstube. (2)

der Geschwister Joseph und Anna Letnarschen Verlag - Ansprechern.

Jene, die auf den Vertrag der Geschwister Joseph und Anna Letnar, von Edusch einen Anspruch haben, werden ihre Ansprüche am 5. Dez. d. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte so gewich zu Protokoll zu geben haben, als widergens der Vertrag geschlossen, und dem erklärten Erben eingearwortet werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrlichkeit Minkendorf am 29. Okt. 1818.

## Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrlichkeit Neustadt wird bekannt gegeben, es haben alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an den Verlag des in der Stadt Randa verstorbenen Johann Kuschlin eine Forderung zu stellen haben, am 30. Nov. d. J. Frühe 9 Uhr in diese Kammer zu erscheinen.

Bezirksgericht der Staatsherrlichkeit Neustadt am 28. Okt. 1818.

## Mayerhof Lognia. (2)

Eine halbe Stunde von Neustadt entfernt, wird den 1. Dez. d. M. aus freyer Hand Lagnia verkauft werden. Die Ansaat dessen ist 35 Morgen, eigene Wohnung und etwas eigenen Zehend, einen Obstgarten, eine doppelte Hütte von 18 Ständ, das Haus Mr. 1. mit 5 Zimmer, 2 Keller, Mr. 17 2 Zimmer und 1 Keller, 2 Ställungen, 1 Wagenschuppen, Dreschboden sammt Kammr zum Getraid aufzehben, gegen 5 prst. können 2000 fl. auf dem Gut liegen bleiben.

Neustadt den 18. Dez. 1818.

Anton Idger, Kopferschmid.

Bei Joseph Gassenberg, Buchdrucker am alten Markt Nro. 155 ist zu haben:

Standes-Ausweise, über die von der Bezirksobrigkeit assentirt gewor-

dene Vieierge - Mannschaft.

Standes-Ausweise, über die bei der Bezirksobrigkeit auf Urlaub befind-

liche Mannschaft, dann

Widmungsrollen &c.

Es ist der Kramladen Nr. 2 auf der Epitalbrücke mit oder ohne die Gesetzmäßigkeit aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige belieben sich dießfalls bei der Eigenthmerinn desselben Elisabetha Gruber daselbst um das Nähtere zu erkundigen.

## Lottoziehung in Triest.

Am 21. Nov. sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

64. 60. 37. 63. 31.

Die nächsten Beziehungen werden am 5. und 19. Dez. 1813 in Triest abgehalten werden.

Gold und Silber - Einlösungspreise bei dem k. k. Einlösungs - Kinde zu Leibach.  
Inn- und ausländisches Bruch - und Paganent, dann ausländisches Stangengold  
gegen k. k. einfache Dukaten die Markt sein 362 fl. — kt.  
Inn- und ausländisches Bruch - und Paganent, dann ausländisches  
Im Stangen Silber gegen souvenirenmäthige Silbermünze, die Markt sein.

Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber sein	23 fl. 36 ff.
unter 13 Loth 6 Gran, einschläfig 12 Loth sein	23 - 32 -
unter 12 Loth, einschläfig 9 Loth 6 Gran sein	23 - 28 -
unter 9 Loth 6 Gran, einschläfig 8 Loth sein	23 fl. 24 -
unter 8 Loth sein	23 - 22 -

## Käibacher Marktpreise vom 21. November 1818.

## Vermischte Verlautbarungen.

### M a c h e i d t. (1)

Im Hause auf dem Schulplatz Hause Nr. 295 ist ein schöner trockener Weinkeller mit oder ohne Fässer täglich zu vergeben. Um das Mehrere ist sich im nahmlichen Hause zweyten Stockt zu erkundigen.

### G e i l b i e t h u n g & E d i k t. (1)

Am 26. Okt., 26 Nov. und 23. Dez. 1818 früh um 9 Uhr wird die von Johann Geschicht von Petersdorf wegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezogene, auf 322 fl. gerichtlich geschätzte halbe Kaufrechtschube des Matthias Grachek von Petersdorf dasselbst mit dem Anhange des §. 326. der A. G. Ord. verhürt werden.

Die Auktions-Bedingnisse liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirkgericht Kreuz am 25. Sept. 1818.

Bei der ersten Heilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

### Einberufung der Johann Skubizischen Gläubiger und Erben. (1)

Vor dem Bezirkgerichte der Herrschaft Weixelberg haben alle jene, welche auf den Nachlass des am 7. August 1809 mit legitimer Auordnung verstorbenen Johann Skubiz gewesenen Besitzers einer im Dorfe Kleindorava liegenden, der Grafschafts-Herrschaft Sittich imhabten ganzen Hube als Erden, oder als Gläubiger einen rechtlichen Anspruch zu machen gedenken, am 14. Dez. 1. J. früh um 9 Uhr in dieser Amtskanzley zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu erscheinen; widrigens der Verlust abgehantelt, und den sich melden den Erden einzeln zuantwortet werden wird.

Bezirkgericht der Herrschaft Weixelberg am 1. Okt. 1818.

### G e i l b i e t h u n g & E d i k t. (1)

Von dem Bezirkgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Kehrn, die öffentliche Heilbietung, der am Bartholomäus Vorpetisch von Klant gehörigen, der Kommando St. Peter unter Urb. Nr. 84 imhabaren, und 1050 fl. 30 fr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtschube wegen schuldiger 882 fl. 6 fr. c. s. c. im Wege der Execution bewilligt worden. Da nun zur Vornahme der Versteigerung drei Tagesabenden, auf den 22. Dez. 1. J., 22. Jänner, und 22. Hornung f. J. 1819 jedesmal von mittags um 10 Uhr in der herrschenen Gerichtskanzley mit dem Besitzer bestimmt werden, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten, noch bei den weiteren Heilbietungen um den Schätzungsvertrag, aber darüber angebracht werden könnte, bei der zweiten auch unter der Sicherung würde verkauft werden, so haben die Kaufstücker an den obbestimmten Tagen sich vor der Heilbietung offbier einzufinden.

Bezirkgericht Kreuz am 8. Nov. 1818.

### B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirkgerichte Staatsberrhchaft Neustadt wird bekannt gegeben, daß vom 10. Dez. 1818 früh 9 Uhr in dieser Amtskanzley die zur Verlaukschasse des Leopold Sparowits gewesenen Ederers gehörten in der Stadt Neustadt stehenden Häuser Nr. 18 und 82 aus freyer Hand im Wege öffentlicher Heilbietung hinzugetragen werden.

Das Haus sub Nr. 82 besteht aus einem Stockwerke, 6 Zimmer, einer Kammer, zwei R. Bern, zwey Küchen, einem grossen Gewölbe, einer gewölbten grossen, und einer kleinen Lederer-Werkstatt, einem kleinen Haussgarten, und empfiehlt sich besonders zu Führung des Ledererhandwerks, da selbes an dem Flusse Guck siehet, und mit allen zu diesem Handwerk nöthigen Vorrichtungen und Werkzeugen, als Gruben, Bobungen, Kesseln, einen Griffen, un Lederer Biß versehen ist.

Zur Beilage Nr. 94)

Das Haus Nr. 81 besteht aus einem Stockwerke; hat 4 Zimmer, eine Kammer, ein Speisgewölbe, eine Küche, und einen gräßlichen Laden; jelles steht auf den Platz in der Stadt.

Die Kaufstätteintheile können täglich zu den Untertümern höchstens eingezogen werden.  
Bezirkgericht Neustadt den 4. Nov. 1818.

General-Rommans Verlautbarung. (2)

In Folge eines herabgelösten hohen Kriegsrechtlichen Rescripts vom 13. Erhalt, am 21. Okt. d. J. Litt. A. Dr. 4659 wird am 20. Januar fünfzigstes Jahr in den gewöhnlichen Ständen im Markt Leibniz, Marburger Kreises wegen Verschärfung des vorselbst gelegenen Verpflegs-Magazins Gebäude eine neuzeitliche öffentliche Verteilung unter Vorbehalt der hohen Kriegsrechtlichen Ratifikation abgehalten werden.

Die Bestandtheile dieses zur Herrschaft Laubegg hörigen, und landständischen Gebäudes von Weitem sind zwar für das Wohngebäude und ansteigliche Dominkol-Steuern jährlich 8 fl. zur Herrschaft Laubegg dann für das große Depositorium an Dominkale 13 fl., an Ruhstale 26 fl., nebst den veränderlichen Steuern zum Magistrat Leibniz entrichtet werden; sind folgende:

A. Das Wohngebäude, welches einen flächen Raum von 62 □ Klaftern einnimmt, und unter der Erde einen Keller auf 100 Schritt, im unteren Geschosse ein großes Zimmer, eine geräumige Küche, dann 3 große Bedürfnisse, wobei im ersten Stocke gassenförmig 4 große gewölbte Zimmer, bestossen eine große Küche, ein Vorraum, und 2 Zimmer enthält. Einmalige Zimmer und Gemächer sind mit guten Thüren, Dose, Fenster, Chaulasien und Wärmesternen versehen, das ganze Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt, und im besten Baustande befindlich, auch können noch Stücke der Grundmauer nach 2 Stockwerke aufgeschlagen werden.

B. Die Böckeran, enthaltend die Backküche im flächen Fachhofe von 20 □ Klafter mit 2 Backöfen und einen in der Küche zu schöpfenden Pumpbrunnen, dann die Backküche mit einem flächen Raum in 18 □ Klafter, und endlich die Brodöammer mit einer flächen Maah von 10 □ Klafter, welches Gebäude ebenfalls mit Ziegeln eingedeckt und gut erhalten ist.

C. Die Binderey, enthaltend einen flächen Raum von 14 1/2 □ Klafter und eine voran gemauerte Requisiten-Kammer von 6 1/2 □ Klafter flächen Maah, gleichfalls mit Ziegeln eingedeckt und in gutem Baustande.

D. Das rückwärts in Hof stehende in Viereck erbauete Mehl und Frucht-Depositorium welches einen flächen Raum von 337 □ Klafter einnimmt, mit Kiechleiner gepflaster, dann mit eisernen Fenstergittern, und hölzernen Balken versehen ist. Dieses Gebäude ist mit Ziegeln eingedeckt und enthält einen mit Bretter wohl verschalteten Eingangsboden von 200 □ Klafter flächen Raum.

E. Der Garten welcher 180. □ Klafter misst, und mit 26 gemauerten Pfeilern und mit einer Bretterverschaltung umfangen ist, endlich

F. Den Hof, welcher ein flächen Maah hat von 623 □ Klafter, mit einem Pumpenbrunnen versehen, und durch des Nachbarhauses eine 12 Klafter lange, 2 Klafter hohe, und 2 Schühe dicke Mauer, dann durchgemauerte Pfeiler mit einer Bretterverschaltung eingeschlossen ist.

Zum Ausdrucksspreche dieses im besten Baustande befindlichen zu jeder Art von Unternehmung geeigneten Gebäudes, wird der durch unportionirte Schätzung erhobene Werth von 10159 fl. W. W. angenommen, und es muß der bey der Lizitation gemachte Meissnboth, von dem Ersteder gleich nach erfolgter hohen Kriegsrechtlichen Ratifikation, hant in die Marburger Haupt-Magazins-Kasse erlegt werden.

G. Die übrigen Bedingungen werden am Tage der Lizitation eröffnet werden, zu welchen also sämmtliche Kaufstättige hiermit vorgehaden werden.

K u n d m a c h u n g (3)

Kraft welcher zu Gedernams Wissenshaft gegeben wird, daß Gefertigtes auf der Spitalküche neben dem den Herrn Wundarzten Zollner gehöriegen Hause

einem Kramladen hat, in welchem allerhand Gattungen Chokolade von ihm verfertigt, und vorohl da, wie in seinem eigenthümlichen, auf der Sc. Peters - Vorstadt sub Nr. 18 liegenden Hause um die billigsten Preise zu haben ist.

Leibach den 15. Nov. 1812.

Peter Venagel.

### Feilbietungs - Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz, wird anmit bekannt gemacht. Es sey über Ansuchen des Baron Juswald von Oberloß in die öffentliche Feilbietung der den Alchias Dörres zu Unterköttingen gehörigen, bei Perlsdorf wo ovof so Lrb. R. 192 dientbaran, und auf 584 fl. gerichtet gewesenen ganzen Kaufreisshuse nebst Wohn- und Wirtschaftsgedäuden, das zu und Zugthor, w. ges schuldigen 140 fl. nebst Unkosten gewilliget, und hieß dren Feilbietung obz. Vermire, und zwar der erste am 30. Sept. der zweyte am 30. Okt., und der dritte am 1. Dez. 1. J. j. deswühl von 9 bis 12 Uhr im Dreie Unterhöllisch w. il dem fälligst werden, obz. falls diese Qualität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung nia des Schätzungsverth oder darüber verkaft werden könnte, folke drey der dritten aus unter dem Schätzungsverth hindangegeben werden wird. Dessen alle Kaufstücher, vorgzüglich aber die tabulirten Oldubiger zur Eichung ihrer Kapie mit dem verständiget werden, daß die diesjährigen Verkaufsstättig. hie in der diesgerichtlichen Rangie eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz am 23. August 1812.

Bey der zweyten Feilbietung. Tagssatzung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

### Feilbietungs - Edik. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz Leibach. Rießes wird bekannt gemacht: Es sey aus Ansuchen des Herrn Lentz von Danischau im Bezirk Kreuzberg, Hauptgemeinde St. Helena, in die öffentliche Feilbietung, der dem Jakob Lauster zu Höllisch gehördigen, dem Otto Wildenay und wie. Sc. 27 dientbaran, und au 567 fl. so fl. achtlich, gewidzten Kaufreisshuse' nebst Wohn- und Wirtschaftsgedäuden, dann Ar- und Bruehor, wegen schuldigen 257 fl. nebst Zinsen und Gerichtskosten gewilliget, und hieß dren Feilbietungs - Vermire und zwar der erste auf den 28. Sept., der zweyte auf den 28. Okt., und der dritte auf den 28. Nov. 1812 j. deswühl von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Dreie Höllisch mit dem fälligst werden, obz. falls diese Qualität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung - Tagssatzung nia des Schätzungsverth oder darüber an Manu gebraucht werden könnte, dieses bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde. Daher alle Kaufstücher und vorgzüglich die tabulirten Oldubiger mit dem verständiget werden, daß die diesjährigen Liquidations - Bedinguisse in dieser Grathiontag eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ponowitz am 23. August 1812.

N. B. Bey der zweyten Feilbietung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

### A n n e s i g e. (2)

Unterschreiter macht hiermit bekannt, daß bei ihm von heute angefangen, nebst aller Spezerei, Farb-, Eisen und Eisengeschmeid-Waren, um die billigsten Preise auch ein gutes Brennholz um 24 kr. so wie auch Baumöhl, und der schönste gewässerte Stoßfisch sehr billig zu haben ist.

Johann Bort. Sitter  
zum goldenen Adler in der alten Marktgasse.

### Amortisations - Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Koldenbrunn, und Thurn zu Leibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Baron Sc. 26

und Herrn Andreas Mallisch Kreditor - Ausschöß der Eheleute Joseph und Ursula Persch in die Ausübung des Amortisazions-Edikts hinsichtlich des von den Eheleuten am 27. Jänner 1795 ausgestellten, zu Gunsten des Gläubigers Martin Blas lautenden auf den na Brine der D. O. R. Rommendo Laibach sub Urb. Nr. 20 1/2 zinsbaren Gemeinkräfte auch unter n 27. Jänner 1795 intabulirten Schuldbriefs pr. 100 fl. Vordebwährung sammt 4 proc. Zinsen gewilligt worden. Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstreit einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der geschildeten Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen, so gewiß geliebt zu machen, wiedergens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für gefordert erklärt, und in die zu bittende Extrabulazion derselben gewilligt werden soll.

Laibach den 4. August 1818.

Amortisazions-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsberrschaft Kastenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Lusner, Curatoris ad actuam der Loreto Prägrisen Kinder von Kleiche in die Ausübung des Amortisazions-Edikts, hinsichtlich des von den Eheleuten Anton und Maria Staeff am 3. April 1783 ausgestellten, am 12. May nächstlichen Jahres auf das in der Kapuziner-Vorstadt alther sub alt Nr. 57 neue Nr. 36 intabulierten und auf Johann Baptista Dorotti lautenden Schulscheins pr. 100 fl. à 4 procento gewilligt worden: es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstreit einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn vermeinten, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der geschildeten Frist von einem Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geliebt zu machen, wiedergens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen des Loreto Prägerischen Kindern Kuratoren Herrn Dr. Lusner für gefordert erklärt, und in die zu bittende Extrabulazion derselben gewilligt werden wird.

Laibach den 17. May 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staatsberrschaft Kastenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentini Schereth wider Thomas Peterlin von Mittergamlng, wegen laut gerichtliche Vertrichts Urkunde vom 13. Jänner 1817 schulden 401 fl. o. s. o. in die zweite Heilbichung der dem Schuldnec gehörigen, zu Mittergamlng gelegenen, dem Beneficio St. Trinitatis sub Urb. Nr. 8 zinsbaren, mit An- und Zinszahl auf 1891 fl. 44 kr. gerichtlich geschätzten holden Kaufrechts habe samt Wohle, Gehäus und Gähnisse gewilligt worden. Da man hiezu drei Heilbichungs-Tagszählungen, als die erste auf den 5. Oct., die zweyte auf den 5. Nov., und die dritte auf den 7. Dez. 1. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt hat, daß, falls bei der ersten oder zweiten Heilbichung die Tagszählung Niemand den Schätzungsverdacht oder darüber hielten sollte, bei der dritten Heilbichungs-Tagszählung diese Realität auch unter dem Schätzungsverdachte hindannergegeben werden wird, so werden alle Kaufzähler, insbesondere die intabulirten Gläubiger hiezu mit dem Beifaze vorgeladen, daß die Schätzung und die Lizitäzations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach den 18. August 1818.

Weder den der ersten noch den der zweyten Heilbichungs-Tagszählung ist ein Anhängermaß zu fordern.

Matrikt. (2)

Auf eine Herrschaft in Unterkrain, eine Stunde von Neustadt, wird ein Wirtschafts-Unterbeamte gesucht. Er muß von bester Moralität seyn, Kenntnisse im Raugensfache, und vorzüglich in der Landwirthschaft, wie auch im Kinderunterrichte, das ist: in der Melioration, Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen. Seyn jährlicher Gehalt ist 100 fl. M. M. nebst freyer Kost, Quartier, Wiss, Bett, Licht und Holz. Das Weitere kann im Zeitungskomptoir erfragt werden.